



Studien- und Prüfungsreglement für den Master-Studiengang im Departement Soziale Arbeit (SPR MSc S)

Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹, Artikel 52 und Artikel 59 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (FaV)² und Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS)

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung und das Studium für den Erwerb des Master of Science in Sozialer Arbeit an der Berner Fachhochschule für diejenigen Studierenden, die an der Berner Fachhochschule immatrikuliert sind.

² Der Studiengang Master in Sozialer Arbeit wird im Rahmen einer Kooperation mehrerer Fachhochschulen (Masterkooperation) angeboten.

³ Die Bestimmungen des RRS sind anwendbar, sofern dieses Reglement nichts Abweichendes bestimmt. Weiter enthält dieses Reglement konkretisierende Bestimmungen zum RRS.

2. Zulassung

Voraussetzungen

Art. 2 ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer

- a* über einen Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit einer Schweizer Hochschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 5.0 oder einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule verfügt,
- b* bei einem nicht deutschsprachigen Vorbildungsausweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 verfügt, und
- c* vor Studienbeginn mindestens 800 Stunden praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit vorweist.

² Zum Studium ebenfalls zugelassen wird, wer

- a* über einen Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit einem Notendurchschnitt von weniger als 5.0 oder über einen gleichwertigen Abschluss in einer Disziplin mit hinreichendem fachlichem Bezug zur Sozialen Arbeit einer in- oder ausländischen Hochschule verfügt sowie
- b* bei einem nicht deutschsprachigen Vorbildungsausweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 verfügt,
- c* das Prüfungsgespräch gemäss Artikel 6 bestanden hat und

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

d vor Studienbeginn mindestens 800 Stunden praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit vorweist.

³ Die Gleichwertigkeit von Abschlüssen wird von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter der Masterkooperation beurteilt.

⁴ Eine Praxisausbildung im Rahmen des vorangehenden Studiums kann als praktische Erfahrung gemäss Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe d angerechnet werden.

Übertritt

Art. 3 Bei Bewerberinnen und Bewerber, die sich in einem anerkannten und gleichwertigen Masterstudiengang in Sozialer Arbeit befinden und übertreten wollen, gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Reglement als erfüllt. In allen Fällen wird ein Übertrittsgespräch durchgeführt.

Anmeldeverfahren

Art. 4 ¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen bis zur festgesetzten Frist ihre Anmeldung ein.

² Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen, das neben den vollständigen Angaben im Online-Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst:

- a* Kopie der gültigen Identitätskarte (Vor- und Rückseite) oder des gültigen Passes,
- b* Passfoto nach internationalen Passnormen,
- c* Lebenslauf (tabellarisch),
- d* Kopien der erforderlichen Diplome, Ausweise, Arbeitszeugnisse und Bestätigungen gemäss Artikel 2,
- e* Sprachnachweis gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe b,
- f* die Exmatrikulationsbestätigung einer Hochschule, an welcher die Bewerberin oder der Bewerber zuvor auf Masterstufe immatrikuliert war.

³ Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der gesetzten Frist vervollständigt wird.

Durchführung

Art. 5 Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter der Masterkooperation verantwortlich.

Prüfungsgespräch

Art. 6 ¹ Das Prüfungsgespräch ist ein strukturiertes Fachgespräch von maximal 60 Minuten Dauer.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter der Masterkooperation bestimmt einheitliche Vorgaben zu Inhalt, Struktur und Bewertung des Gesprächs. Die Bewertung erfolgt gemäss Artikel 13.

³ Das Prüfungsgespräch wird von einer Fachperson geführt und von einer zweiten Fachperson beobachtet und protokolliert.

⁴ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter der Masterkooperation bezeichnet die Fachpersonen.

Gebühr

Art. 7 Die Gebühr für das Prüfungsgespräch beträgt 200 Franken.

Entscheid	<p>Art. 8 Die Rektorin oder der Rektor verfügt über die Zulassung zum Studium.</p>												
3. Studienstruktur													
Studienstruktur	<p>Art. 9 Das Studium ist modularisiert aufgebaut und umfasst 90 ECTS-Credits.</p>												
Studienplan	<p>Art. 10 Die Steuergruppe der Masterkooperation erlässt einen Studienplan. Er regelt Inhalt und Struktur des Studiums.</p>												
Regelstudienzeit	<p>Art. 11 ¹ In der Regel dauert das Vollzeitstudium vier und das Teilzeitstudium sechs Semester.</p> <p>² Die maximale Studiendauer für beide Studienformen beträgt maximal neun Semester.</p> <p>³ Die maximale Studiendauer kann aus wichtigen Gründen durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter Master BFH auf Antrag verlängert werden.</p> <p>⁴ Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom Studiengang.</p>												
Nationale und internationale Mobilität	<p>Art. 12 Studierende können im Verlaufe ihres Studiums Studienleistungen an einer anderen Hochschule erwerben. Diese Studienleistungen können auf Gesuch hin von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter der Masterkooperation angerechnet werden.</p>												
4. Leistungsnachweise (Kompetenznachweise)													
Bewertung	<p>Art. 13 ¹ Leistungsnachweise werden auf einer Notenskala von 6 bis 1 in der Regel in Zehntelsnoten oder mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.</p> <p>² Die Noten entsprechen folgenden Prädikaten:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">6.0</td> <td>hervorragend</td> </tr> <tr> <td>5.5 – 5.9</td> <td>sehr gut</td> </tr> <tr> <td>5.0 – 5.4</td> <td>gut</td> </tr> <tr> <td>4.5 – 4.9</td> <td>befriedigend</td> </tr> <tr> <td>4.0 – 4.4</td> <td>ausreichend</td> </tr> <tr> <td>1.0 – 3.9</td> <td>ungenügend</td> </tr> </table>	6.0	hervorragend	5.5 – 5.9	sehr gut	5.0 – 5.4	gut	4.5 – 4.9	befriedigend	4.0 – 4.4	ausreichend	1.0 – 3.9	ungenügend
6.0	hervorragend												
5.5 – 5.9	sehr gut												
5.0 – 5.4	gut												
4.5 – 4.9	befriedigend												
4.0 – 4.4	ausreichend												
1.0 – 3.9	ungenügend												
Wiederholung	<p>Art. 14 ¹ Nicht bestandene Module können durch eine erneute Belegung des Moduls einmal wiederholt werden.</p> <p>² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter der Masterkooperation bestimmt Zeitpunkt und Modalitäten der Wiederholung.</p> <p>³ Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal und nur im Folgsemester wiederholt werden. In der Regel wird dabei das gleiche Thema bearbeitet und die Betreuung erfolgt durch die gleiche Fachbegleitung.</p>												

⁴ Wird ein nicht bestandenenes Modul wiederholt, wird die erste Modulnote hinfällig und im Transcript of Records durch die Note der Modulwiederholung ersetzt. Dies ist auch der Fall, wenn die Note der Modulwiederholung schlechter ausfällt als die erste Modulnote.

Eröffnung **Art. 15** Für die Eröffnung der Ergebnisse der Leistungsnachweise ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter der Masterkooperation zuständig.

Sprache **Art. 16** Leistungsnachweise werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache erbracht. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter der Masterkooperation kann auf Antrag einer Studentin oder eines Studenten eine andere Sprache genehmigen.

5. Studienabschluss

Master-Thesis **Art. 17** ¹ Der Studiengang wird mit einer Master-Thesis abgeschlossen.

² Die Master-Thesis besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer Präsentation (Peer-Kolloquium). Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentation (Peer-Kolloquium) ist die bestandene schriftliche Arbeit.

³ Die Master-Thesis ist in der Regel als Einzelarbeit zu erstellen. Bei Gruppenarbeiten sind Kollektivbewertungen ausgeschlossen.

⁴ Die schriftliche Arbeit wird durch zwei Fachpersonen gemeinsam bewertet. Diese Aufgabe kann wahrgenommen werden durch Dozierende, Lehrbeauftragte oder Angehörige des Mittelbaus der Kooperationshochschulen mit ausgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet.

⁵ Die Präsentation (Peer-Kolloquium) wird durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen mit dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

⁶ Die Thesis gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note 4 und die Präsentation (Peer-Kolloquium) mit «bestanden» bewertet wurden.

Diplom **Art. 18** ¹ Das Master-Diplom erhält, wer kumulativ

- a* mindestens 90 ECTS-Credits erworben hat,
- b* die Master-Thesis erfolgreich abgeschlossen hat, und
- c* 1500 Stunden praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit vorweist.

² Zur Berechnung der Gesamtbeurteilung werden alle Pflichtmodule, absolvierten Wahlpflichtmodule und Wahlmodule sowie die Master-Thesis einbezogen und nach den für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Credits gewichtet. Die Gesamtbeurteilung wird auf Zehntelsnoten gerundet.

³ Die Studierenden erhalten einen Diplomzusatz (Diploma Supplement) in deutscher und in englischer Sprache, welcher Angaben zum absolvierten Studiengang enthält.



6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 19 ¹ Die maximale Studiendauer nach Artikel 11 gilt nicht für Studierende, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2023/24 begonnen haben.

² Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2020/21 begonnen haben, gilt:

- Ein bereits bestandenes Wahlpflichtmodul entbindet von der Pflicht des Besuchs des Moduls Forschungswerkstatt. Ein erster erfolgloser Versuch unter altem Recht wird bei Fortsetzung des Studiums unter neuem Recht nicht angerechnet.

- Ein bereits bestandenes anwendungsorientiertes Pflichtmodul entbindet von der Pflicht des Besuchs eines Projektteliers. Ein erster erfolgloser Versuch unter altem Recht wird bei Fortsetzung des Studiums unter neuem Recht nicht angerechnet.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 20 Folgende Reglemente werden aufgehoben:

1. Reglement vom 27. März 2013 über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Master in Sozialer Arbeit (Zulassungsreglement; ZulR MSA).

2. Studien- und Prüfungsreglement vom 23. Juni 2008 über den Studiengang zum Erwerb des Master-Diploms in Sozialer Arbeit (SPR MSc SA).

Inkrafttreten

Art. 21 Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bern, 2. Mai 2023
Berner Fachhochschule
Schulrat

Bern, 30. Mai 2023
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
genehmigt

Sig.
Markus Ruprecht, Präsident

Sig.
Christine Häsler, Regierungspräsidentin